













































Einhaltung der Schweizer Verhaltensregeln verpflichtet werden. Drittens muss das Personal von Finanzdienstleistern aus dem Ausland auch die in Abschnitt 4.3 beschriebenen Qualitätsstandards erfüllen.

Bestehende Anforderungen, die über diese Voraussetzungen hinausgehen, wären beizubehalten. Insbesondere sollen die Vorschriften für den Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und die Vorgaben für ausländische Versicherungsunternehmen mit Tätigkeit in der Schweiz bestehen bleiben.

#### **Kernpunkt 14**

Grenzüberschreitende Dienstleistungen in die Schweiz sollen nur noch dann erbracht werden dürfen, wenn die Kunden gleich gut geschützt werden, wie wenn der Finanzdienstleister seinen Sitz in der Schweiz hätte. Die Schweizer Vorschriften zum Vertrieb von Finanzprodukten sind daher auf Tätigkeiten aus dem Ausland auszudehnen.

## **5 Rechtsdurchsetzung**

Eine gerichtliche Auseinandersetzung zwischen Kunden und Finanzdienstleistern ist mit hohen Kosten und Unsicherheiten verbunden. Gerade Privatkunden verzichten daher regelmässig auf eine gerichtliche Durchsetzung von Rechtsansprüchen gegenüber Finanzdienstleistern. Die FINMA ist nicht zuständig für die zivilrechtliche Beurteilung von Vereinbarungen zwischen Finanzdienstleistern und ihren Kunden. Das vorliegende Positionspapier geht daher nicht näher auf einzelne zivilprozessuale Massnahmen zur Verbesserung des Kundenschutzes ein. Aus Sicht der FINMA können Massnahmen auf Stufe Zivilrecht aber eine sinnvolle Ergänzung des aufsichtsrechtlichen Instrumentariums zur Durchsetzung der vorgeschlagenen Prospekt- und Verhaltensregeln bilden. Die Möglichkeiten zur Durchsetzung von Ansprüchen der Privatkunden gegenüber Finanzdienstleistern sind somit zu verbessern.

#### **Kernpunkt 15**

Die Rechtsdurchsetzung von Ansprüchen der Privatkunden gegenüber Finanzdienstleistern ist zu verbessern.

## **6 Abstimmung mit dem internationalen Standard**

Die vorgeschlagenen Massnahmen stehen im Einklang mit den internationalen Anforderungen an die Regulierung der Produktion und des Vertriebs von Finanzprodukten. Insbesondere berücksichtigen sie die Grundsätze zur Point of Sale Disclosure der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) von Februar 2011. Weiter entsprechen sie im Wesentlichen auch den Pflichten der europäischen Regelwerke zu den Prospektpflichten und Verhaltensregeln an den Finanzmärkten. So stimmt die Einführung einer Prospektpflicht für standardisierte Finanzprodukte mit den Prospektpflichten der



